

## Beschluss 2/November 2023

# Beitragsordnung der aej für die Jahre 2024 - 2026

Die Mitgliederversammlung beschließt die aej-Beitragsordnung für die Jahre 2024 - 2026:

Die Mitgliedsorganisationen der aej zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag, der mindestens aus dem Grundbeitrag besteht und ggf. um einen besonderen Beitrag ergänzt wird.

### **I. Grundbeitrag**

1. Mitglieder der aej nach § 4 und § 5 der Satzung zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser besteht aus
  - a) einem Anteil pro Delegiertensitz,
  - b) zweckgebundenen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen zur Umsetzung von Projekten und Aufgaben von gemeinsamem Interesse,
  - c) einem besonderen Beitrag nach Abschnitt II.

Die Höhe des Grundbeitrags wird in der Regel für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags in allen seinen Bestandteilen berücksichtigt die Leistungsfähigkeit des entsprechenden Mitglieds.

Für Delegierte gem. § 7 Abs. 5 der Satzung wird kein Beitrag erhoben.

## **II. Besonderer Beitrag**

1. Die bundeszentralen Jugendverbände und Jugendwerke nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung zahlen diesen Beitrag in Relation zur erhaltenen Zuwendung aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes und der erhaltenen Zuwendung durch die Evangelische Kirche in Deutschland. Zugrunde gelegt wird die jeweilige erhaltene Fördersumme im Durchschnitt der Jahre 2020 - 2022. Mitglieder, die keine Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendplan oder der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten, zahlen keinen besonderen Beitrag.
2. Die bundeszentralen Jugendwerke in der Vereinigung der Evangelischen Freikirchen nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) zahlen diesen Beitrag in Relation der erhaltenen Zuwendung aus den Zuwendungen des Kinder- und Jugendplans des Bundes. Zugrunde gelegt wird die jeweilige erhaltene Fördersumme im Durchschnitt der Jahre 2020 - 2022. Mitglieder, die keine Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendplan erhalten, zahlen keinen besonderen Beitrag.
3. Die Jugendarbeit der Mitgliedskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung zahlen diesen Beitrag nach dem Verhältnis des zum Zeitpunkt des Beschlusses der Beitragsordnung geltenden Aufteilungsschlüssels zur Umlage der Gliedkirchen zur Finanzierung des Haushaltes der EKD.
4. Die außerordentlichen Mitglieder nach § 5 der Satzung zahlen diesen Beitrag in Relation zur erhaltenen Zuwendung aus den Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes. Zugrunde gelegt wird die jeweilige erhaltene Fördersumme im Durchschnitt der Jahre 2020 - 2022. Außerordentliche Mitglieder, die keine Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendplan erhalten, zahlen keinen besonderen Beitrag.

## **III. Allgemeine Regelungen**

1. Die jährliche Regelung der Beiträge der Mitgliedergruppen sind in in der Anlage beigefügt.
2. Änderungen dieser Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Sie ersetzt die Beitragsordnung aus dem Jahr 2020, beschlossen auf der 131. Mitgliederversammlung.

## Beitragshöhe der einzelnen Dimensionen der Beitragsordnung und ihr Verteilschlüssel

I.	Beitrag pro Delegiertenplatz	200 €
II.	Besonderer Beitrag	
	der landeskirchlichen Mitglieder	27.700 €
	der Werke und Verbände	21.100 €
	der Kinder- und Jugendwerke der Freikirchen	5.900 €
	der außerordentlichen Mitglieder	4.320 €